

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Tommy Tabor und Marc Vallendar (AfD)**

vom 24. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dezember 2022)

zum Thema:

**Tierwohl III: Vogeltotenhaus BER – Was unternimmt das Land Berlin als Gesellschafter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH zum Schutz vor Vogelschlag an den Glasflächen der Flughafengebäude?**

und **Antwort** vom 14. Dez. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD) und  
Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14128

vom 24. November 2022

über Tierwohl III: Vogeltotenhaus BER – Was unternimmt das Land Berlin als Gesellschafter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH zum Schutz vor Vogelschlag an den Glasflächen der Flughafengebäude?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) um Stellungnahme gebeten. Sie ist in die Antwort einbezogen.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Vogelschlag im Sinne dieser Anfrage bezieht sich hier nur auf die Kollision von Vögeln mit den Glasflächen der Gebäude des Flughafens Berlin Brandenburg (BER), nicht mit Flugzeugen.

1. Welche verpflichtenden allgemeinen baurechtlichen Regelungen sind dem Senat zum Vogelschlagschutz bekannt? Welche Selbstverpflichtung des Senats gibt es in diesem Zusammenhang bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand?

Zu 1.: Dem Senat sind keine baurechtlichen Vorschriften zum Vogelschlag bekannt. Bauvorhaben des Landes Berlin werden nach den geltenden baurechtlichen Vorschriften durchgeführt.

2. Was ist dem Senat zu den Kosten pro Quadratmeter der nachträglich auf den Glasflächen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung angebrachten Vogelschutzfolien bekannt? Von welchen Kosten geht der Senat bei der nachträglichen Anbringung von Vogelschutzfolien an Glasflächen von Gebäuden des Landes Berlins aus? An welchen Gebäuden besteht dringender Bedarf dafür?

Zu 2.: Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

3. Welche Maßnahmen gegen Vogelschlag an den Glasfassaden des Flughafens BER wurden bereits bei Planung und Bau der Gebäude berücksichtigt?

Zu 3.: Die Naturschutzbehörden des Landes Brandenburg waren bei der Genehmigung der Glasfassaden der Halle des Terminal 1 des Flughafens Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ (BER) inkl. der Pavillons Nord/Süd beteiligt. Auflagen speziell in Bezug auf Vogelschlag sind nicht erteilt worden.

4. Welche Maßnahmen gegen Vogelschlag an den Glasfassaden des Flughafens BER wurden nach ersten Sichtungen von verletzten und getöteten Vögeln darüber hinaus umgesetzt?

Zu 4.: Seit Inbetriebnahme des BER erfolgt die Abstimmung mit den für den BER zuständigen Behörden des Landes Brandenburg insbesondere auch in Bezug auf Vogelschlag. Die FBB hat zudem interne Regularien zum Vogelschlag im Flugplatzhandbuch festgelegt. Hierzu gehören eine regelmäßige Kontrolle des Terminals 1 und seiner Glasflächen auf Vogelanprall, ein tägliches Monitoring vor Ort sowie Meldewegketten beim Fund verletzter Tiere. Auch werden alle betriebsführenden Bereiche im Umgang mit toten oder verletzten Vögeln sensibilisiert.

Zur Vermeidung von Nistplätzen von Vögeln und zur Vogelabwehr hat die FBB gängige Vogelvergrämungsmaßnahmen baulich sowie fortführend vorgenommen. Hierzu gehört u.a. das Anbringen von Netzen und Spikes an allen relevanten Stellen. Gleichzeitig werden Vögel anziehende und sichere Flächen zur Ablenkung etabliert.

Die FBB hat auch an relevanten Stellen Vogelschutzfolien angebracht, so an den Glastrennwänden neben der Abflug-Halle des Terminal 1, die dem Überwurfschutz des Sicherheitsbereichs dienen, und auch an allen freistehenden Glasflächen der Kolonnaden.

5. Wie viele Glasflächen wurden bereits mit Vogelschutzfolien beklebt? Welches Kosten sind dabei entstanden? Wie viele Quadratmeter mehr müssten zu welchen Kosten beklebt werden, um einen möglichst umfassenden Vogelschlagschutz am BER zu erreichen?

6. Welche anderen Maßnahmen neben Folienbeklebungen, wie z.B. Abschattungsvorrichtungen, wurden zum Vogelschlagschutz mit welchen Ergebnissen besprochen oder bereits umgesetzt?

Zu 5. und 6.: Die folierte Glasfläche beträgt ca. 850 m<sup>2</sup> und wurde zu marktüblichen Preisen umgesetzt. Weitere Maßnahmen sind den Antworten zu den Fragen 4 und 9 zu entnehmen.

7. Wie oft war Vogelschlag am BER Thema der Aufsichtsratssitzungen oder anderer Gremien der Flughafen-gesellschaft? Was wurde dabei beschlossen, umgesetzt oder als zukünftige Maßnahme diskutiert?

Zu 7.: Die FBB informiert den Aufsichtsrat und die Gesellschafter grundsätzlich regelmäßig zu allen relevanten Themen der Unternehmensführung und des Betriebs. Dieser Sachverhalt ist regelmäßiger Bestandteil einer Zusammenfassung über die Unternehmensvorgänge an den Aufsichtsrat. Zudem informierte die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung am 24.11.2022 über den Sachstand und von der FBB ergriffene Gegenmaßnahmen. Bei den von der FBB ergriffenen Maßnahmen handelt es sich um Angelegenheit des operativen Ge-schäfts, die in der Verantwortung der Geschäftsführung liegen. Ein Erfordernis zur Beschluss-fassung durch den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung in Sachen Vogelschlag besteht nicht.

8. Wie bewertet der Senat die unter anderem vom NABU Brandenburg vertretene These der juristischen Verknüpfung von unterlassenen baulichen Maßnahmen zum Vogelschlagschutz mit dem im Bundesnaturschutzge-setz § 44 Absatz 1 Nr. 1 geregelten Tötungsverbot für wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten wie z.B. Waldkauz oder Eisvogel?

Zu 8.: Es wird auf § 44 Abs. 5 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die diesbe-zügliche Rechtsprechung verwiesen. Demnach sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in die Natur, z. B. im Rahmen von Verkehrsinfrastrukturprojekten wie einem Flughafen, von der Schutzwirkung des Verbotstatbestandes dann nicht umfasst, wenn diese das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant er-höhen und bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können. Da seit der Inbetriebnahme des BER kein erhöhter Vogelschlag zu verzeichnen ist und somit keine Erhöhung, erst recht keine signifikante, vorliegt, sind auch die Voraussetzungen dieses Tatbestandes nicht erfüllt.

9. Was ist dem Senat über die von Claudia Wegworth (BUND Berlin) in der Berliner Zeitung angesprochenen Lichtschächte zwischen den seitlichen Pavillons und dem Hauptgebäude bekannt, in denen nach Kollision mit

der Glasfassade verletzte Vögel qualvoll ums Leben kommen, wenn sie nicht rechtzeitig von Mitarbeitern des BER entdeckt werden? Hat sich der Aufsichtsrat damit beschäftigt? Welche Lösungen wurden besprochen?

Zu 9.: Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Ein tägliches Monitoring vor Ort verhindert, dass Vögel längere Zeit nach einer Kollision unversorgt bleiben. Zudem erarbeitet die FBB auf Basis der Erkenntnisse der vergangenen Monate gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree ein zielführendes Konzept für die Thematik an den Lichtschächten.

10. Wer kümmert sich um die verletzt am BER aufgefundenen Vögel?

Zu 10.: Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Die Vorgaben im Flugplatzhandbuch zu Meldewegketten beim Fund verletzter Tiere enthalten zudem Regelungen zum Umgang mit verletzten Tieren, wie z.B. die Nutzung öffentlicher Anlaufstellen für verletzte Wild- und Kleintiere.

Berlin, den 14. Dezember 2022

In Vertretung

Barbro Dreher  
Senatsverwaltung für Finanzen